



Gemeinde Berg am Irchel

Winkel 13

8415 Berg am Irchel

Telefon 052 318 11 89

gemeinde@bergamirchel.ch

www.bergamirchel.ch

Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

vom 4. Juni 2021

(gültig ab 1. Januar 2022)

(Teilrevision per 1. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltung allgemein	1
Art. 1 Kopien	1
Art. 2 Drucksachen	1
Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG	1
Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren sowie Verzugszinsen	1
Art. 5 Personalkosten	2
Art. 6 Verschiedenes	2
II. Bauwesen	2
Art. 7 Grundsätze	2
Art. 8 Gebührenpflicht	2
Art. 9 Prüfung eines Baugesuchs und Entscheid über das Vorhaben (Grundgebühr)	2
Art. 10 Bearbeitungsgebühr Dritter	3
Art. 11 Zusätzliche Gebühren	3
Art. 12 Projekt- und Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche	3
Art. 13 Wärmetechnische Anlagen	3
Art. 14 Parzellierungsbewilligungen, Einfriedungen, Geländeänderungen usw.	3
Art. 15 Bauwasser	4
Art. 16 Gestaltungspläne, Quartierpläne, Sonderbauvorschriften	4
Art. 17 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch	4
Art. 18 Energetische Sanierungen und Solaranlagen	4
Art. 19 Bauverweigerungsgebühren	4
Art. 20 Rückzug von Baubewilligungen	4
Art. 21 Erneuerung von Baubewilligungen	4
Art. 22 Wiedererwägungsgesuche	4
Art. 23 Vorentscheide	4
Art. 24 Ausnahmbewilligungen	4
Art. 25 Baukontrollen	4
Art. 26 Nachkontrolle	5
Art. 27 Fachgutachten	5
Art. 28 Baupolizeiliche Massnahmen	5
Art. 29 Bewilligungsgebühr für Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen	5
Art. 30 Vermessung	5
Art. 31 Landinformationssystem (LIS)	5
Art. 32 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	5
Art. 33 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen	5
Art. 34 Baulicher Zivilschutz	5
Art. 35 Baurechtsentscheide an Dritte	5

III. Kommunale Einrichtungen	6
Art. 36 Gemeindebibliothek	6
Art. 37 Landisaal	6
Art. 38 Waldhütte Rütelbuck	6
IV. Bürgerrecht	7
Art. 39 Schweizerinnen und Schweizer (pro Gesuch/Person)	7
Art. 40 Ordentliche Einbürgerung Ausländer/-innen (pro Gesuch/Person)	7
Art. 41 Erleichterte Einbürgerung Ausländer/-innen (pro Gesuch/Person)	7
Art. 42 Weitere Gebühren	7
Art. 43 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid (pro Gesuch/Person)	7
V. Einwohnerkontrolle	8
Art. 44 Anmeldung zur Niederlassung	8
Art. 45 Wochenaufenthalt	8
Art. 46 Auszüge und Auskünfte	8
Art. 47 Dienstleistungen	8
Art. 48 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige	8
Art. 49 Ausländerrechtliche Gebühren	8
VI. Finanzen und Steuern	9
Art. 50 Bescheinigungen und Ausweise	9
Art. 51 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten	9
VII. Friedhofswesen	9
Art. 52 Bestattungskosten	9
Art. 53 Grabunterhalt und - pflege	9
VIII. Lebensmittelkontrolle	9
Art. 54 Kontrollen	9
Art. 55 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	9
IX. Polizeiwesen	10
Art. 56 Gastwirtschaftspatente	10
Art. 57 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	10
Art. 58 Abgaben für gebranntes Wasser	10
Art. 59 Hundehaltung	10
Art. 60 Waffenscheine	10
Art. 61 Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
Art. 62 Gebührenpflichtige Parkplätze	10
X. Rechtspflege	11
Art. 63 Friedensrichter	11
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 64 Inkrafttreten	11

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der politischen Gemeinde Berg am Irchel vom 4. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat Berg am Irchel folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Kopien

Fotokopien ab 10 Ex. (für Privatpersonen) CHF 0.50 / Kopie
Drucksachen für ortsansässige Vereine gebührenfrei

Art. 2 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde gebührenfrei
Pläne nach Aufwand

Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG ¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger CHF 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren sowie Verzugszinsen

Spesen aller Art
Porti, Telefon nach Aufwand
Zustellgebühren nach Aufwand

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km CHF 1.00

Fahrzeuge, Maschinen Geräte Gemeindewerk nach FAT-Tarifen

Fahrzeuge, Maschinen Geräte Forstbereich nach Empfehlung Waldwirtschaftsverband

Mahngebühren

- 1. Mahnung gebührenfrei
- 2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung) CHF 20.00

Verzugszinsen: Aus ökonomischen Gründen wird auf einen Bezug der Verzugszinsen bis CHF 10.00 verzichtet. Ab CHF 10.00 beträgt der Verzugszins 5 %. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen.

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 5 Personalkosten

Es gelten folgende Stundenansätze für das Personal, sofern im Einzelfall keine anderslautende Regelung besteht:

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF 140.00
Verwaltungsmitarbeiter/-in pro Stunde	CHF 115.00
Leiter/-in Forst-/Werkbetrieb pro Stunde	CHF 115.00
Vorarbeiter/-in pro Stunde	CHF 100.00
Facharbeiter/-in pro Stunde	CHF 85.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF 45.00

Art. 6 Verschiedenes

Behördliche Anordnungen / Verfügungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens werden nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühren betragen mindestens CHF 150.00 bis höchstens CHF 5'000.00.

II. Bauwesen

Art. 7 Grundsätze

Die Baugebühren decken die Kosten, die der Gemeinde Berg am Irchel auf dem Gebiet des Bauwesens entstehen. In diesen Gebühren ist der Aufwand der kommunalen Behörden, der Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, des von der Gemeinde beauftragten privaten Gemeindeingenieurbüros sowie der weiteren externen Kontrollorgane enthalten. Nicht enthalten sind die Gebühren für Aufzugsbewilligungen, die Aufwendungen des baulichen Zivilschutzes, die Aufwendungen des Geometers und das Einmessen der Hausanschlüsse.

Kosten für Bewilligungen weiterer Stellen (z.B. kantonale) werden, soweit sie nicht direkt an den Gesuchsteller fakturiert sind, in effektiver Höhe weiterverrechnet.

Der Gebührengesamtbetrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Pauschalgebühren für den Behörden- und Verwaltungsaufwand), Bearbeitungsgebühr Dritter (z.B. bei teilweiser Auslagerung des Bauamtes, d.h. externe Aufwendungen für die Prüfungen und Erstellung der Baubewilligungen, Fachberater, Planer, Jurist etc.) und den zusätzlichen Gebühren.

Vor Baufreigabe muss eine Sicherstellung für allfällige Anschlussbewilligungen für Wasser und Abwasser hinterlegt werden. Diese Beträge werden in der Baubewilligung festgehalten und berechnen sich nach angegebener Bausumme im eingereichten Baugesuch. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vollendung und Bezug der Baute.

Art. 8 Gebührenpflicht

Bei sämtlichen Planungsgeschäften und Bauvorhaben ist eine Gebühr festzusetzen. Gebührenpflichtig ist, wer namentlich:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- als Eigentümer eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert
- bau- und planungsrechtliche Verfahren einleitet
- als Kaufinteressent oder Bauberechtigter auf dem Grundstück eines Dritten bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt.

Art. 9 Prüfung eines Baugesuchs und Entscheid über das Vorhaben (Grundgebühr)

Für die Entgegennahme des Baugesuchs, die Registrierung und den administrativen Aufwand wird folgende Grundgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach den mutmasslichen Bausummen (inklusive Honorare und MWST), beträgt aber mindestens CHF 300.00. Falls die Angaben zu den Baukosten fehlen oder nicht plausibel sind, werden diese durch das Bauamt der Gemeinde Berg am Irchel zusammen mit einem externen Fachexperten festgesetzt.

Die Maximalgebühren gemäss Art. 21 Abs. 1 der Gebührenverordnung beträgt CHF 20'000.00. Anzeigeverfahren
--

CHF 300.00

Ordentliches Verfahren	
Bausumme bis CHF 50'000.00	CHF 500.00
Bausumme von CHF 50'001.00 bis CHF 250'000.00	CHF 1'250.00
Bausumme von CHF 250'001.00 bis CHF 500'000.00	CHF 2'000.00
Bausumme von CHF 500'001.00 bis CHF 750'000.00	CHF 2'800.00
Bausumme von CHF 750'001.00 bis CHF 1'000'000.00	CHF 3'500.00
Bausumme von CHF 1'000'001.00 bis CHF 2'000'000.00	CHF 6'500.00
Bausumme von CHF 2'000'001.00 bis CHF 3'000'000.00	CHF 8'000.00
Bausumme von CHF 3'000'001.00 bis CHF 5'000'000.00	CHF 10'000.00
Bausumme von CHF 5'000'001.00 bis CHF 7'500'000.00	CHF 15'000.00
Bausumme ab CHF 7'500'001.00	CHF 20'000.00*

*Die Maximalgebühr beträgt pro Gebäude gemäss Art. 21 Abs. 1 der Gebührenverordnung CHF 20'000.00. Die Mindestgebühr beträgt CHF 300.00.

Auf den vorstehenden Gebühren werden Gebührenreduktionen gemäss Art. 22 der Gebührenverordnung der Gemeinde Berg am Irchel gewährt.

Die Erhebung der Gebühren (mit Rechnungsstellung) für sämtliche nach dieser Verordnung gebührenpflichtigen Tätigkeiten erfolgt in der Regel mit dem Bauentscheid. Der Zahlungseingang bei der Gemeindekasse ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

Art. 10 Bearbeitungsgebühr Dritter

Bei teilweiser Auslagerung des Bauamtes der Gemeinde Berg am Irchel werden externe Aufwendungen für die Prüfungen und Erstellung der Baubewilligungen, Fachberater, Planer, Jurist etc. zusätzlich zur Grundgebühr gemäss Art. 8 nach effektivem Aufwand weiter verrechnet.

Art. 11 Zusätzliche Gebühren

Von der Bauherrschaft verursachter Mehraufwand wie unvollständige Baueingabe, Revisionsprojekte, Nach- und Zusatzkontrollen werden zusätzlich zur Grundgebühr gemäss Art. 8 nach effektivem Aufwand verrechnet. Ferner werden Publikationskosten in Rechnung gestellt.

Art. 12 Projekt- und Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche

Für die Prüfung und Bewilligung nachträglich zum Baugesuch eingereichter Gesuche für Projektänderungen, für reine Nutzungsänderungen und für Reklamegesuche wird eine pauschale Gebühr von CHF 300.00 erhoben.

Art. 13 Wärmetechnische Anlagen

Für die Prüfung und Bewilligung von WTA-Gesuchen (Feuerungsanlagen, Cheminées, Tankanlagen) zusammen mit einer Baubewilligung oder bei separater oder nachträglicher Behandlung (auch Anlagenersatz) wird eine pauschale Gebühr von CHF 300.00 erhoben. Nachkontrollen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 14 Parzellierungsbewilligungen, Einfriedungen, Geländeänderungen usw.

Für einfache Parzellierung innerhalb eines bestehenden Grundstücks wird pro betroffene, neue Parzelle eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben. Umfangreiche Parzellierungen mit zusätzlichen Arbeiten wie Berechnungen (Ausnützungen usw.), Abklärungen (Notariat usw.) wird pro betroffene Parzelle eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Für sämtliche Bauvorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und deren Gebühren mit den vorstehenden Artikeln nicht festzulegen sind (Einfriedungen, Geländeänderungen usw.) wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand des Ingenieurs erhoben.

Art. 15 Bauwasser

Zum effektiven Verbrauch (Ablesung Wasserzähler) wird eine Grundpauschale verrechnet. Diese wird wie folgt festgesetzt und in Rechnung gestellt:

Bauwasser für Einfamilienhäuser	pauschal CHF 50.00
Bauwasser für Reihen- und Mehrfamilienhäuser	pauschal CHF 100.00

Art. 16 Gestaltungspläne, Quartierpläne, Sonderbauvorschriften

Für Gestaltungspläne, Quartierpläne, Sonderbauvorschriften und dergleichen wird eine Bearbeitungsgebühr für die Beurteilung und Festsetzung nach Zeit- respektive Sachaufwand, mindestens jedoch CHF 500.00, erhoben.

Art. 17 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch

Für die Erteilung von Auskünften an Gesuchsteller oder ihre Vertreter bzw. die Beratung derselben, beträgt die Gebühr CHF 150.00 pro Stunde. Beratungen bis zu 60 Minuten pro Fall sind unentgeltlich.

Art. 18 Energetische Sanierungen und Solaranlagen

Für rein energetische Sanierungen wird die unter Art. 8 genannte Gebühr um 50 % reduziert. Reine Solaranlagen, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Um- oder Neubau stehen, sind von Bewilligungsgebühren vollständig befreit.

Art. 19 Bauverweigerungsgebühren

Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr bis auf 60 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden. Die Minimalgebühr von CHF 500.00 bleibt jedoch unverändert.

Art. 20 Rückzug von Baubewilligungen

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bearbeitungsgebühr, je nach Stand des Prüfverfahrens, anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben.

Art. 21 Erneuerung von Baubewilligungen

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, wird die Gebühr um 10 - 50 % reduziert.

Art. 22 Wiedererwägungsgesuche

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Art. 8 genannten Gebühren angemessen reduziert.

Art. 23 Vorentscheide

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30 % der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren bei Realisierung des Bauvorhabens, für das vorentscheidsweise bewilligte Bauvorhaben, wird um 15 % reduziert.

Art. 24 Ausnahmbewilligungen

Für gemeinderätliche Ausnahmbewilligungen wird eine Gebühr von CHF 500.00 erhoben.

Art. 25 Baukontrollen

Folgende Baukontrollen:

- Schnurgerüstkontrolle
- Abnahme und Einmessung Kanalisation inkl. Nachführung Leitungskataster
- Abnahme und Einmessung Wasseranschluss inkl. Nachführung Leitungskataster
- Rohbaukontrolle
- Feuerpolizei- und Tankkontrollen inkl. Begutachtung
- Schlusskontrolle
- Kontrolle Umgebungsarbeiten
- Kontrolle Schutzraumbauten (inkl. Befreiung von der Schutzraumpflicht, eventuell mit Ersatzabgaberechnung)

werden nach Ansätzen der Kontrollorgane weiterverrechnet oder sind in der Baubewilligungsgebühr (Rohbau- und Schlussabnahme einschliesslich Bezugsabnahme) enthalten.

Art. 26 Nachkontrolle

Für jede Nachkontrolle wird eine Gebühr von CHF 100.00 verrechnet.

Art. 27 Fachgutachten

Gemäss Bau- und Zonenordnung notwendige Fachgutachten werden der Bauherrschaft weiter verrechnet, sofern sie der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen und an die Bauherrschaft weitergegeben werden.

Art. 28 Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch CHF 100.00 verrechnet (z.B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot).
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch CHF 300.00 verrechnet (zuzüglich Verrechnung der Drittkosten).

Art. 29 Bewilligungsgebühr für Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen

Für die Bewilligung von Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen wird eine Gebühr von CHF 250.00 erhoben, der Expertenaufwand für Prüfung und Kontrolle wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 30 Vermessung

Nach der Ausführung eines Bauvorhabens ist das Grundstück aufgrund der einschlägigen kantonalen Bestimmungen amtlich durch den Grundbuchgeometer vermessen zu lassen. Diese Vermessungskosten sind in diesem Gebührentarif nicht enthalten. Sie werden dem Grundeigentümer direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt und basieren auf der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 und den durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Gebührentarif (H033 Anwendungsrichtlinien Kanton Zürich).

Art. 31 Landinformationssystem (LIS)

Für die Nachführung des LIS wird die Gebühr nach Aufwand des Ingenieurs pro Gebäude und Werkleistungstyp erhoben.

Art. 32 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung

Für die Arbeiten oder Amtshandlungen, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung vorgenommen werden (Beurteilen von Umweltverträglichkeitsberichten, Bewilligungsverfahren usw.) gelten die Ansätze der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechtes 710.2.

Art. 33 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird nachstehende Gebühr erhoben:

- Grundstücke (überbaut und nicht überbaut) CHF 150.00 bis CHF 500.00.
- Für die Löschung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten wird keine Gebühr erhoben.

Art. 34 Baulicher Zivilschutz

Für formelle Anordnungen über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht oder die Leistung von Ersatzabgaben wird eine Pauschalgebühr von CHF 400.00 erhoben. Die Höhe der Ersatzabgaben richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 35 Baurechtsentscheide an Dritte

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 36 Gemeindebibliothek

Jahresabo
Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist

gebührenfrei
CHF 20.00

Art. 37 Landisaal

Benützung pro Tag	CHF 1'000.00
Benützung halber Tag	CHF 500.00
Behörden mit Bezug zum Flaachtal	gebührenfrei
Reinigung	nach effektivem Arbeitsaufwand bzw. CHF 50.00 pro Stunde
Zuschlag Heizung während Heizsaison	CHF 50.00
Zuschlag Benützung Abfallcontainer	CHF 25.00

Für Einwohnerinnen und Einwohner gilt ein Rabatt von 50% auf die Benützungsgebühr. Die Zuschläge werden ohne Rabatt erhoben. Das gleiche gilt für Vereine und Organisationen mit Bezug zum Flaachtal.

Vereinen und Organisationen, die der Gemeinderat im Sinne des Reglements über Beiträge an Vereine vom 7. November 2011 unterstützt, wird der Gemeindesaal einmal pro Jahr für öffentliche Anlässe zur Verfügung gestellt. Es werden keine Zuschläge erhoben.

Bei mehrtägiger Nutzung entscheidet der Liegenschaftenvorstand fallweise. Zudem legt der Liegenschaftenvorstand die administrativen Bestimmungen für die Vermietung des Landihauses fest.

Art. 38 Waldhütte Rütelbuck

Benützung pro Tag	CHF 50.00
Schlüsseldepot (wird nach Rückgabe des Schlüssels wieder zurückerstattet)	CHF 50.00

Der Hüttenwart verwaltet die Benützungsgebühren und rechnet diese Ende Jahr mit der Gemeindeverwaltung Berg am Irchel ab.

IV. Bürgerrecht

Art. 39 Schweizerinnen und Schweizer (pro Gesuch/Person)

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	
für Einzelpersonen	CHF 100.00
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Einzelpersonen und Ehepaare)	CHF 100.00

Art. 40 Ordentliche Einbürgerung Ausländer/-innen (pro Gesuch/Person)

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt	
wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hat	gebührenfrei
wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat	CHF 400.00
Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet hat	CHF 800.00
für miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

Art. 41 Erleichterte Einbürgerung Ausländer/-innen (pro Gesuch/Person)

Erleichterte Einbürgerung Ausländer/-innen	gebührenfrei
--	--------------

Art. 42 Weitere Gebühren

Kantonaler Deutshtest für Einbürgerungen KDE (extern)	Rechnung an Gesuchsteller durch Schule
Grundkenntnistest GKT (extern)	Rechnung an Gesuchsteller durch Schule
Allfällig weitere Gebühren sind durch die Bürgerrechtsbewerber zu begleichen.	

Art. 43 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid (pro Gesuch/Person)

Ablehnung des Einbürgerungsgesuches	CHF 100.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 100.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei

V. Einwohnerkontrolle

Art. 44 Anmeldung zur Niederlassung

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

- Anmeldung einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe, Abmeldung und Adresswechsel (§ 3 MERG) CHF 40.00
 - Elektronische Umzugsmeldung (§ 15 MERG) CHF 40.00
 - Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels CHF 30.00
 - Duplikat Schriftenempfangsschein / Meldebestätigung CHF 20.00
- Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Art. 45 Wochenaufenthalt

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

- Erstmalige und wiederholte Anmeldung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe, sowie Abmeldung und Adresswechsel CHF 100.00
- Aufforderung zur Anmeldung sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften CHF 30.00
- Heimatausweis CHF 30.00

Art. 46 Auszüge und Auskünfte

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellung kostenpflichtig.

Auskünfte aus dem Einwohnerregister:

- einfache Adressauskünfte (§ 18 Abs. 1 MERG) CHF 15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis (§ 18 Abs. 2 MERG) CHF 30.00

Auszüge aus dem Einwohnerregister:

- Abmeldebestätigung CHF 30.00
- Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 30.00
- Wohnsitzbestätigung CHF 30.00
- Wohnsitzbestätigung für SBB (auf vorgedruckten Formular) CHF 10.00
- Lebensbescheinigung CHF 30.00
- Lebensbescheinigung (auf vorgedrucktem Formular) CHF 10.00
- Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise, sowie den Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle (auch für Minderjährige) CHF 20.00
- Verfügung Zwangsversicherung (Krankenversicherungsobligatorium KVG) CHF 50.00
- Verpflichtungserklärung CHF 30.00

Art. 47 Dienstleistungen

- Registrierung der Meldepflicht an das Notariat CHF 20.00
- Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate CHF 20.00
- Beglaubigung Unterschrift CHF 20.00
- Antragsformular für Swiss ID CHF 10.00

Art. 48 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige ²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

- Identitätskarte für Erwachsene CHF 70.00
- Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre CHF 35.00

Art. 49 Ausländerrechtliche Gebühren ³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

VI. Finanzen und Steuern

Art. 50 Bescheinigungen und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF 40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF 80.00
Angabe der Steuerbeträge	CHF 30.00
Bestätigung Steuerpflicht	CHF 30.00

Art. 51 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten

Kopie Steuererklärung pro Steuerjahr (inkl. Beilagen)	CHF 50.00
Kopie Liegenschaftenbewertungsblatt	CHF 30.00

VII. Friedhofswesen

Art. 52 Bestattungskosten

Bei auswärtigen Bestattungen von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Berg am Irchel beteiligt sich diese an den angefallenen Kosten	CHF 300.00
--	------------

Sofern Einsargung und Kremation nicht durch die Gemeinde Berg am Irchel veranlasst werden, übernimmt sie zusätzlich:

- für den Sarg und die Einsargung	CHF 250.00
- für die Kremation und die Urne	CHF 500.00

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Berg am Irchel hatten, werden die erbrachten Leistungen zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt. Für die Zurverfügungstellung eines Grabplatzes Werden zu den erbrachten Leistungen zusätzlich folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- Reihengrab (Erdbestattung)	CHF 1'500.00
- Urnengrab	CHF 1'000.00
- Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00
- Urnenbeisetzung in einem bestehendem Grab	CHF 200.00

Gebühr für ein Namensschild beim Gemeinschaftsgrab	CHF 300.00
--	------------

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten.	gebührenfrei
--	--------------

Art. 53 Grabunterhalt und - pflege

Der Unterhalt von Gräbern mit individueller Bepflanzung ist Sache der Angehörigen. Zusätzliche Leistungen für besondere Wünsche, Aufwendungen für Exhumationen und Urnenversetzungen

nach Aufwand

VIII. Lebensmittelkontrolle

Art. 54 Kontrollen

Inspektionen mit bis zu drei Beanstandungen	gebührenfrei
---	--------------

Inspektionen mit mehr als drei Beanstandungen sowie Nachkontrollen:

- pro Taxpunkt	CHF 2.50
- Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF 300.00

Art. 55 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw.:

- pro Taxpunkt	CHF 2.50
- Fotos	nach Aufwand

IX. Polizeiwesen

Art. 56 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF 300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 150.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften mit Alkoholausschank, pro Anlass	CHF 100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften ohne Alkoholausschank, pro Anlass	CHF 50.00
Festwirtschaften von gemeinnützigen und / oder die Vereine von Berg am Irchel	gebührenfrei

Art. 57 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen (definitive Bewilligung)	CHF 500.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr (provisorische Bewilligung)	CHF 300.00
jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	gebührenfrei
einmalige Ausnahmen bis 02.00 Uhr	CHF 40.00
einmalige Ausnahme bis 04.00 Uhr	CHF 100.00
Expressgebühren für kurzfristige Bewilligungen unter fünf Arbeitstagen	CHF 100.00
Festwirtschaften von gemeinnützigen und / oder Vereine von Berg am Irchel	gebührenfrei

Art. 58 Abgaben für gebranntes Wasser

Es gelten die Tarife gemäss der kantonalen Gastgewerbeverordnung (LS 935.12).

Art. 59 Hundehaltung

Abgabe pro Hund, jährlich (inkl. Abgabe an Kanton)	CHF 150.00
Abgabe nach dem 30. Juni pro Hund (inkl. Abgabe an Kanton)	CHF 75.00
1 Hofhund pro Aussenhof	CHF 90.00
von der Abgabe befreite Hunde (§ 25 Hundegesetz LS 554.5)	gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr (§ 2 lit. a Hundegesetz LS 554.5)	CHF 20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 40.00

Art. 60 Waffenscheine ⁴

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:	
Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

Art. 61 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Sonntagsverkäufe, Ausstellungen an Sonntagen	CHF 50.00
Aufhebung der Sperrzeit (mittags/nachts)	CHF 30.00
Bewilligung Fahren auf Waldstrassen	CHF 20.00
Bewilligung für Veranstaltungen	CHF 100.00

Art. 62 Gebührenpflichtige Parkplätze

Benützung- und Kontrollgebühr, pro Monat	CHF 50.00
Ausstellen einer Ersatzkarte bei Verlust	CHF 50.00
Benützung- und Kontrollgebühr, pro Tages-Parkkarte	CHF 10.00

⁴ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

X. Rechtspflege

Art. 63 Friedensrichter ⁵

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF 65.00 bis 250.00
- Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 250.00 bis 420.00
- Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF 420.00 bis 615.00
- Streitwert über CHF 100'000.00	CHF 615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden alle früheren diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse aufgehoben.

Der Gebührentarif wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 133 am 25. November 2021 wie vorliegend genehmigt.

Namens des Gemeinderates Berg am Irchel:

Der Gemeindepräsident: Roland Fehr

Der Gemeindegeschreiber: Thomas Diethelm

⁵ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.